



Statuten

Dachverband

Mittagstische Aargau

DMA

Allgemeine Bestimmungen

In diesen Statuten umfassen die Personenbezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Dachverband Mittagstische Aargau (DMA)“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt den Aufbau, die Förderung und Beratung von Mittagstisch-Organisationen im Kanton Aargau. Dies beinhaltet insbesondere:

- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Schulwesen und der Öffentlichkeit
- Beratung bei Aufbau und Betrieb von Mittagstischen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungen
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliederorganisationen
- Einflussnahme auf die Familien- und Bildungspolitik

Aktivmitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins sind private, öffentliche Mittagstisch-Organisationen, Tageschulen, Tagesfamilien oder Tagesstrukturen des Kantons Aargau. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss einer Nichtaufnahme kann der Bewerber Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet innerhalb von 30 Tagen nach Ablehnung der Aufnahme an das Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.

Artikel 4

Beendigung:

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich eingereicht werden. Es erfolgt keine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 5

Ausschluss:

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Dachverband nicht nachkommen oder ihnen zuwider handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Jedes Mitglied kann gegen den Ausschluss aus dem Dachverband Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet und innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an das Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.

Passivmitgliedschaft

Artikel 6

Eine Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau offen. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Abgeordneten-Versammlung

Artikel 8

- 1) Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Dachverbandes. Sie besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliederorganisationen.
- 2) Jede Mitgliederorganisation hat einen Sitz und eine Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

Artikel 9

Aufgaben:

Der Abgeordnetenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget
- Genehmigung der Jahresziele des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Dachverbandes

Artikel 10

Einberufung und Durchführung:

- 1) Die Abgeordnetenversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2) Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Der Vorstand oder 1/5 der Abgeordneten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung verlangen.
- 4) Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor dem Datum der Abgeordnetenversammlung im Besitz der Abgeordneten.
- 5) Das Recht, der Abgeordnetenversammlung Anträge zu unterbreiten, haben die Abgeordneten, der Vorstand und die Revisoren. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Versand der Traktandenliste an die Abgeordneten beim Vorstand vorliegen.
- 6) Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Vorstand

Artikel 11

Zusammensetzung und Amtsdauer:

- 1) Der Vorstand besteht auf fünf bis sieben Mitgliedern. Das Präsidium muss von einer Vertreterin einer angeschlossenen Mittagstischorganisation wahrgenommen werden.
- 2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird aus dem Kreis der Abgeordneten gewählt. Sie vertreten nach Möglichkeit folgende Regionen des Kantons:
 - Aargau Ost
 - Aargau West
 - Freiamt
 - Fricktal
- 3) Es ist wünschenswert, dass ein Mitglied die Kantonalen Behörden(Dep. BKS) vertritt.
- 4) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12

Aufgaben:

Der Vorstand nimmt die strategische Führung des Dachverbandes wahr. Er vertritt die Gesamtinteressen des Dachverbandes gemäss Statuten. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- Strategische Leitung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Dachverbandes
- Vertretung des Dachverbandes gegenüber Dritten
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
- Führung und Überprüfung der Aufgabenausführung durch die Geschäftsstelle
- Delegieren der Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsstelle
- Erlass von Reglementen
- Abschluss von Verträgen
- Abfassung politischer Stellungnahmen
- Kommunikation nach innen und aussen
- Ernennen von Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte
- Rechnungsführung und Controlling

Geschäftsstelle

Artikel 13

- 1) Der Vorstand richtet für die Führung der operativen und administrativen Geschäfte eine Geschäftsstelle ein oder beauftragt damit eine geeignete Einrichtung.
- 2) Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstellenleitung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Revisoren**Artikel 14**

- 1) Zwei Revisoren werden aus den Mitgliederorganisationen gewählt.
- 2) Die Revisoren dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.
- 3) Sie prüfen die Jahresrechnung und führen mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.
- 4) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Statutenänderungen**Artikel 15**

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Geldmittel**Artikel 16**

Die Aufwendungen des Dachverbands Mittagstische Aargau (DMA) werden von den angeschlossenen Mitgliedern übernommen.

Haftung**Artikel 17**

Für die Verbindlichkeiten der DMA haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitgliederorganisationen für Verpflichtungen des Dachverbandes ist ausgeschlossen.

Auflösung / Liquidation**Artikel 18**

Die Auflösung des Dachverbandes kann von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Dachverbandes mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Geschäftsjahr**Artikel 19**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen**Artikel 20**

Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2007 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Baden, 27.März 2007

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: